Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6062

08. 11. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5686 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 29. Mai 1996 ersetzt das noch mit der ehemaligen Sowjetunion abgeschlossene und zum Teil überholte Abkommen vom 24. November 1981. Es soll auch die bisher bestehenden Unsicherheiten über die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten beseitigen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 29. Mai 1996 zu schaffen. Das Abkommen entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/5686 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. November 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Volker Kröning**	**Friedrich Merz**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Volker Kröning und Friedrich Merz

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/5686 – wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 128. Sitzung am 10. Oktober 1996 zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 6. November 1996 beraten.

II. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die Doppelbesteuerung von Einkünften und vom Vermögen im Verhältnis zwischen beiden Staaten durch Ratifizierung des neuen Abkommens besser als bisher zu vermeiden. Das alte, noch mit der Sowjetunion abgeschlossene Abkommen war durch die in der Russischen Föderation eingetretenen politischen, wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Entwicklungen überholt und mußte deshalb durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepaßten Vertrag ersetzt werden. Dieser Vertrag soll auch die bisher bestehenden Unsicherheiten über die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten beseitigen und damit eine sichere Grundlage für die steuerlichen Aspekte bei zukünftigen Investitionen bieten.

Dem Musterabkommen der OECD folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks. Sie enthalten auch die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und das Vermögen zu. Artikel 23 enthält Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat für die dem Quellen- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung belassenen Einkünfte und Vermögenswerte. Artikel 24 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Abkommens und andere Fragen. Das Protokoll zum Abkommen enthält Vorschriften, die die Abkommensregelungen ergänzen oder erläutern bzw. deren Anwendung in der Praxis erleichtern sollen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Bundesregierung hat bei der Beratung der Vorlage im Finanzausschuß erläutert, daß die Steuersätze in der Russischen Föderation zwar grundsätzlich niedriger seien als in der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht von einer Steueroase gesprochen werden könne, zumal die dortigen steuerlichen Verhältnisse nach wie vor schwer berechenbar seien. Zur Frage nach den Gründen für das neue Abkommen hat die Bundesregierung dargelegt, daß das Abkommen mit der damaligen Sowjetunion nicht das sog. Schachtelprivileg beinhaltet habe. Darüber hinaus seien Zinszahlungen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig gewesen. Diese von der deutschen Wirtschaft kritisierten Mängel seien mit dem neuen Abkommen beseitigt worden. Im übrigen enthalte das neue Abkommen Klauseln, die es der Bundesregierung ermöglichten, flexibel auf unerwünschte Entwicklungen zu reagieren. Schließlich hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß derzeit mit verschiedenen Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion Verhandlungen über Abkommensrevisionen geführt würden.

Der Finanzausschuß hat die Bundesregierung gebeten, drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens einen ausführlichen Bericht über die Erfahrungen mit diesem Doppelbesteuerungsabkommen vorzulegen.

Bonn, den 6. November 1996

Volker Kröning	**Friedrich Merz**
Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333